

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1236/19

Titel

Dringliche Informationsaufforderung – Müllabfuhr bei Hitzetagen und Extremwetterlagen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen:

1. Wie ist der gegenwärtige Sachstand in dieser Frage?

Gesetzliche Grundlage für die Regelung der Betriebsmöglichkeiten, einschließlich der Betriebszeiten ist die 32. Verordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV).

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung wurde eine europäische Richtlinie (2000/14/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen (wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer) über Bau- und Reinigungsfahrzeuge (darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen) bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten (wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher).

Die Verordnung nennt in ihrem Anhang noch weitere Geräte und Maschinen, die weder im häuslichen Bereich noch auf Baustellen Verwendung finden. Dazu gehören u. a. Müllsammelfahrzeuge, Muldenfahrzeuge, Müllverdichter etc.

Über die Vorgaben der EU hinaus enthält die deutsche Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen weiter einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u. a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Der Bundesgesetzgeber verleiht den Lärmschutzinteressen in den

aufgeführten Gebieten damit zusätzliches Gewicht.

Regelmäßige oder über längere Phasen andauernde zeitliche Verschiebungen der in der Verordnung festgelegten Zeiten sind nicht vorgesehen, um die Vorgaben der Verordnung zum Lärmschutz nicht außer Kraft zu setzen.

2. Wieso sind in der Landeshauptstadt keine Ausnahmen an Hitzetagen (ab 6:00 Uhr) oder bei Extremwetterlagen (ab 5:00 Uhr), analog zu Regelungen z. B. in Weimar, möglich?

Die zeitlichen Betriebseinschränkungen der 32. BImSchV betreffen nur besonders sensible Wohnbereiche. So liegen Misch- und Gewerbegebiete nicht im Geltungsbereich der Verordnung und können bereits ab 06:00 Uhr entsorgt werden.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

08.07.2019
Datum